

Erläuterungen zu den Vernehmlassungsentwürfen von Schutzkonzept und Präventions- und Schutzreglement

1. Schutzkonzept

Der Entwurf «Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St.Gallen» ist (im Vergleich zum aktuellen Schutzkonzept 2016) bewusst kurz und übersichtlich gehalten.

Nachdem die Schweizerische Bischofskonferenz im Jahr 2019 Richtlinien «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» erlassen hat und zahlreiche Details im Reglement zur Umsetzung des Schutzkonzepts enthalten sind, kann das Schutzkonzept auf die wichtigsten Weichenstellungen konzentriert werden. Es wird dadurch klarer und damit schlagkräftiger.

Neben der Festhaltung von Grundsätzen basiert das Konzept auf den drei Säulen Prävention, Unterstützung und Intervention.

2. Präventions- und Schutzreglement

Der Entwurf «Reglement über die Umsetzung des Schutzkonzepts für die seelische, geistige und körperliche Integrität der Menschen im Bereich des Bistums St.Gallen (Präventions- und Schutzreglement)» zeigt auf, welche Gremien mit welchen Rechten und Pflichten künftig die Prävention, die Unterstützung und die Intervention sicherstellen sollen.

Es sind folgende Gremien vorgesehen:

a) Aufsichtskommission

Neu unterstehen alle in die Umsetzung des Schutzkonzepts involvierten (kirchlichen) Gremien in dualer Trägerschaft von Bistum St.Gallen und Katholischem Konfessionsteil des Kantons St.Gallen. Es gibt somit kein Gremium mehr, welches ausschliesslich gegenüber einem dualen Partner alleine verantwortlich ist.

Der Aufsichtskommission wird künftig eine stärkere Rolle als bisher zukommen. Die Aufsichtskommission wählt und beaufsichtigt (im Auftrag von Bischof und Administrationsrat) sämtliche Stellen, die im Bereich der Prävention, der Unterstützung und der Intervention im Zusammenhang mit der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität eine Aufgabe wahrnehmen.

b) Präventionsbeauftragte/r

Neu wird eine Stelle «Präventionsbeauftragte/r» geschaffen. Dem Bereich Prävention wird dadurch noch mehr Gewicht verliehen und eine stärkere Fokussierung auf das Thema sichergestellt.

Die «Kommission Schutz und Prävention» wird aufgehoben. Zwar hat diese Kommission bis anhin hervorragende Arbeit geleistet. Mit der Schaffung der Stelle «Präventionsbeauftragte/r» und der stärkeren Betonung der Aufsichtskommission entstünden jedoch vermeidbare Doppelspurigkeiten. Wichtig bleibt eine enge und flächendeckende Vernetzung der/des Präventionsbeauftragten. Diese ist daher gehalten, zur Bearbeitung und Entscheidung grundsätzlicher Fragen ein entsprechendes Beratungsgremium zu führen.

c) Unabhängige, externe Beratungsstelle

Neu werden das Bistum St.Gallen und der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen auf die Opferhilfe SG-AR-AI als erste Anlaufstelle für Betroffene hinweisen. Diese ist unabhängig, breit anerkannt und fachlich versiert.

d) Ombudsstelle

Die Ombudsstelle hat sich bewährt und erfährt daher nur wenige Anpassungen. Im Vergleich zum heutigen Reglement (welches aufgehoben werden soll) werden einige Verfahrens- und Organisationsregelungen präzisiert. Die Ombudsstelle wird auch weiterhin sehr unabhängig und vertraulich arbeiten, wie dies auch bei vergleichbaren Ombudsstellen üblich ist.

e) Meldestelle

Neu wird eine Meldestelle geführt, welche als (kircheninterne) Anlaufstelle für Personen dient, welche der «Institution Kirche» eine Verletzung der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität melden wollen. Die Meldestelle agiert (ohne seelsorgerlich tätig zu sein) unterstützend zugunsten der meldenden Person und hat klare Melde- und Informationspflichten.

Das sog. Fachgremium gegen sexuelle Übergriffe (bisher) sowie die Ansprechpersonen in Fällen von Missbrauch geistlicher Macht (bisher) werden in die Meldestelle überführt. Diese kann die wertvolle Arbeit des Fachgremiums gegen sexuelle Übergriffe sowie der Ansprechpersonen in Fällen von Missbrauch geistlicher Macht mit verstärktem Fokus auf die Betroffenen, klareren Aufgabenumschreibungen und ausdrücklich formulierten Kompetenzen und Pflichten weiterführen.

f) Untersuchungsstelle

Neu wird eine Untersuchungsstelle geführt, welche konkrete Sachverhaltsabklärungen bei Verdacht auf Verletzung der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität vornehmen wird. Diese Untersuchungen ersetzen weder ein Strafverfahren (geführt durch die staatlichen Behörden) noch eine kirchliche Voruntersuchung (geführt durch die kirchlichen Behörden), sondern wird zusätzlich und parallel – in aller Regel im Sinne einer Administrativuntersuchung und zur Vorbereitung allfälliger personalrechtlicher Massnahmen – geführt. Über diese Untersuchungsstelle ist auch die Informationsweitergabe an die klar definierten Stellen auf kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Seite sichergestellt.

3. Änderungen Personal- und Verwaltungsdekret

Sollte die Neufassung des Schutzkonzeptes erlassen und in Kraft gesetzt werden, sind verschiedene Dekretsänderungen und -ergänzungen notwendig, damit verschiedene Bestimmungen des Präventions- und Schutzreglements über eine gesetzliche Grundlage verfügen und tatsächlich umgesetzt werden können. Solche Anpassungen zeichnen sich konkret im Dekret über das Personalwesen (Personaldekret) einerseits und im Dekret über die Verwaltung von Körperschaften und Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils (Verwaltungsdekret) andererseits ab.